

**VORLÄUFIGER BERICHT**  
**DER INTERNATIONALEN BEOBACHTUNGSKOMMISSION**  
**ZU AUSSERGERICHTLICHEN HINRICHTUNGEN UND STRAFLOSIGKEIT**  
**IN KOLUMBIEN**

## **EINFÜHRUNG**

Die Internationale Beobachtungsmission zu außergerichtlichen Hinrichtungen und Straflosigkeit in Kolumbien bestand aus 13 unabhängigen Fachleuten (Juristen, Journalisten, forensischen Anthropologen und Menschenrechtsexperten) aus Deutschland, Spanien, den USA, Frankreich und Großbritannien. Ihr Einsatz in Kolumbien erfolgte in der Zeit vom 4. bis zum 10. Oktober 2007 auf Einladung der Koordination Kolumbien-Europa-USA (*Coordinación Colombia-Europa-Estados Unidos*, CCEEU). Die Mission hatte zum Ziel, die Existenz außergerichtlicher Hinrichtungen in Kolumbien zu prüfen sowie diesbezügliche Beobachtungen und Empfehlungen vorzulegen. Hierzu wurden vier Arbeitsgruppen gebildet, die Zeugenaussagen zu Fällen aus den meisten Landesteilen Kolumbiens gehört haben<sup>1</sup>.

Der Auftrag der Mission bestand darin, Aussagen von Familienangehörigen und Zeugen über 132 Fälle von mutmaßlichen außergerichtlichen Hinrichtungen sowie Informationen über Gerichtsverfahren zusammenzutragen, die von regierungsunabhängigen Menschenrechtsorganisationen angestrengt wurden. Die Mission wurde vom Büro der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte in Kolumbien unterstützt und hat Gespräche mit Vertretern hochrangiger staatlicher Institutionen, der kolumbianischen Regierung, der Regionalbehörden und verschiedener sozialer Organisationen geführt. Sie ist sich der Hintergründe des internen bewaffneten Konflikts bewusst und kennt die bestehenden Klagen über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle bewaffneten Akteure.

## **BERÜCKSICHTIGTE TATSACHEN**

1. Nach den Daten des Zentrums für Information und Statistik des kolumbianischen Verteidigungsministeriums<sup>2</sup> wurden von August 2002 bis September 2006 insgesamt 8.104 „mutmaßliche Guerillakämpfer“ bei Gefechten getötet. Aus dem neuesten Bericht geht hervor, dass 2.072 Angehörige illegaler bewaffneter Gruppen zwischen Juli 2006 und Juni 2007 ums Leben kamen.

---

<sup>1</sup> Departements Antioquia, Arauca, Bolívar, Caldas, Casanare, Caquetá, Cesar, Guajira, Guaviare, Meta, Norte de Santander, Sucre und Tolima.

<sup>2</sup> “Logros y Retos de la Política de defensa y seguridad democrática” (Errungenschaften und Herausforderungen der demokratischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik), September 2006

2. Für den Zeitraum Juli 2002 bis Juni 2007 wurden in Kolumbien mindestens 955 Fälle von außergerichtlichen Hinrichtungen registriert und den staatlichen Sicherheitskräften zugeschrieben. Hinzu kommen 235 Fälle des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen. Dies geht aus dem Bericht der Organisationen der CCEEU hervor. Die in Kolumbien für Disziplinarverfahren zuständige Behörde (*Procuraduría General de la Nación*) ermittelt ihrerseits derzeit in 670 Fällen und hat bisher 11 disziplinarrechtliche Urteile gefällt.
3. Nach den von der Beobachtungsmission gesammelten Zeugenaussagen und Informationen aus Gesprächen mit lokalen Behörden weisen die außergerichtlichen Hinrichtungen folgende Grundmuster auf:
  - a) Die Fälle von außergerichtlichen Hinrichtungen treten im Rahmen von Militäroperationen gegen Aufständische auf, wenngleich die Zeugen erklären, es habe keine Gefechte gegeben.
  - b) In zahlreichen Fällen werden die Opfer widerrechtlich aus ihrer Wohnung oder von ihrem Arbeitsplatz verschleppt und an ihren Hinrichtungsort gebracht.
  - c) Die hingerichteten bzw. verschwundenen Personen sind in der Regel Bauern, Angehörige der indigenen Bevölkerung, Arbeiter/-innen oder marginalisierte Menschen. Zu einem beträchtlichen Prozentsatz handelt es sich dabei um Führungspersonen aus den Gemeinden.
  - d) Sie werden von den staatlichen Sicherheitskräften als im Kampf getötete Rebellen präsentiert. Oftmals tauchen die Opfer in Uniform, mit verschiedenen Arten von Waffen und Militärausrüstungen wieder auf. Demgegenüber trugen sie nach den Zeugenaussagen bei ihrem Verschwinden gewöhnliche Kleidung und waren unbewaffnet.
  - e) Häufig werden die Opfer zuvor von anonymen, mit Kapuzen getarnten Informanten oder wiedereingegliederten Guerillakämpfern angezeigt, die aufgrund ihrer Situation zu Falschaussagen neigen. Bisweilen werden sie auch zufällig ausgewählt.
  - f) In der Regel werden die Leichen von denselben Angehörigen der staatlichen Sicherheitskräfte geborgen, die zuvor ihren „Tod im Gefecht“ festgestellt haben.
  - g) Die Tatorte werden nicht in ihrem ursprünglichen Zustand belassen, noch werden die vorliegenden Beweise gesichert.
  - h) Bei den Autopsien wird eine oberflächliche Vorgehensweise festgestellt.
  - i) Häufig weisen die Leichen Folterspuren auf. Die Folterpraxis ist durch verschiedene Zeugenaussagen belegt.

- j) Von den Leichnamen werden persönliche Gegenstände entfernt und Ausweispapiere verschwinden.
  - k) Oftmals werden die Leichen an Orte gebracht, die vom Schauplatz ihrer Verschleppung weit entfernt sind. Dadurch werden die Angehörigen gezwungen, auf der Suche nach Hinweisen sowohl in den Militärstützpunkten vorstellig zu werden als auch zu den Orten zu gehen, an denen die Leichen letztlich abgelegt werden. Ebenso kommt es zu ungerechtfertigten Verzögerungen bei der Ausstellung von Totenscheinen.
  - l) Es wird festgestellt, dass den Familienangehörigen sowohl der Zugang zu den Leichen als auch deren Identifizierung erheblich erschwert wird.
  - m) Leichen werden als "N.N." begraben, obwohl sie von Angehörigen oder Dritten identifiziert worden sind.
4. Es werden wirtschaftliche und berufliche Anreize<sup>3</sup> sowie Prämien für „positive Erfolge“<sup>4</sup> gewährt.
  5. Die gerichtliche Zuständigkeit für die Tatsachenermittlung wird von Anfang an den militärischen Strafgerichten übertragen, so dass unparteiische Ermittlungen erschwert werden.
  6. Oftmals formuliert die Staatsanwaltschaft keine Kompetenzkonflikte zwischen der militärischen und der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus sind Fälle von Untätigkeit und unrechtmäßige Verzögerungen bei der Verfahrensbearbeitung festzustellen.
  7. Es wird festgestellt, dass Angehörigen der Zugang zu den gerichtlichen Ermittlungsverfahren prozessrechtlich erschwert wird.
  8. Es bestehen verschiedene Gerichts- und Kontrollorgane nebeneinander, die Befugnisse zur Tatsachenermittlung und zur Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Angehörige der staatlichen Sicherheitskräfte haben. Die Koordination zwischen den verschiedenen, für Disziplinarfragen zuständigen Institutionen ist notorisch unzureichend.
  9. Es herrscht ein allgemeines Klima der Einschüchterung, das den Familien den Zugang zur Justiz erschwert. So werden beispielsweise Angehörige und Zeugen

---

<sup>3</sup> Dekret 1400 vom 5. Mai 2006 des Verteidigungsministeriums, geändert durch Dekret 1664 vom 14. Mai 2007, und Mitteilung des Verteidigungsministeriums vom 9. Mai 2006: „Bonificación especial por operaciones de importancia nacional“ („Sondervergütung für Operationen von nationaler Tragweite“), abgekürzt BOINA.

<sup>4</sup> D.h. für den Tod mutmaßlicher Aufständischer

der Vorfälle bedroht. Es wurden Fälle beobachtet, in denen Zeugen ermordet oder zur Flucht gezwungen wurden, was die Opfer besonders angreifbar macht.

10. Menschenrechtsverteidiger und Fachleute, die mit der Ermittlung und gerichtlichen Verfolgung von Tatbeständen befasst sind, werden eingeschüchtert und bedroht.
11. In den meisten Fällen werden Mitglieder der staatlichen Sicherheitskräfte, denen Taten zur Last gelegt werden, nicht vorsorglich vom Dienst suspendiert und gehen ihrer gewohnten Tätigkeit nach.
12. Verantwortliche für außergerichtliche Hinrichtungen werden nur zu einem verschwindend geringen Prozentsatz verurteilt, so dass von einer Situation allgemeiner Straflosigkeit ausgegangen werden kann.
13. Es ist unmöglich, die Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen sowie die Verbüßung von Strafen in solchen Fällen, in denen es eine gerichtliche Verurteilung gegeben hat, nachzuprüfen.
14. Es wurde festgestellt, dass große Familien und deren Nachbarn aus Angst vor außergerichtlichen Hinrichtungen zur Flucht gezwungen wurden.
15. Es wurde festgestellt, dass die meisten Opfer außergerichtlicher Hinrichtungen Männer sind, so dass die Frauen für den Unterhalt ihrer Familien aufkommen müssen und damit in eine Situation extremer Vulnerabilität geraten.
16. In den untersuchten Gebieten wurde eine schwache Präsenz staatlicher Stellen festgestellt, die mit der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte betraut sind.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Es gibt eine große Zahl von Fällen, die nach dem Völkerrecht als außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen einzustufen sind. Trotz ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen weisen sie gemeinsame Handlungsmuster auf. Darüber hinaus treten sie im Lauf der Zeit immer wieder in zahlreichen Departements Kolumbiens auf.
2. Nach Auswertung der gehörten Zeugenaussagen sowie der Darstellungen der Behörden, die für die Tatsachenermittlung zuständig sind, bleibt eine große Zahl von Fällen außergerichtlicher Hinrichtungen absolut straffrei.
3. In den meisten Fällen außergerichtlicher Hinrichtungen werden die Ermittlungen von der Militärgerichtsbarkeit durchgeführt, so dass eine unparteiische Untersuchung nicht gewährleistet ist.

4. In den Fällen, die von der ordentlichen Gerichtsbarkeit übernommen wurden, sind ein halbherziges, unzureichendes Vorgehen der Staatsanwaltschaft sowie ernsthafte Mängel in der Ermittlungstätigkeit festzustellen. Die Staatsanwaltschaft ist nicht wirksam tätig geworden, um die Zuständigkeit der zivilen gegenüber der militärischen Strafgerichtsbarkeit einzufordern.

5. Ebenso wird festgestellt, dass den Angehörigen der Zugang zur Justiz erschwert wird und sie nach den Vorfällen in eine Situation erhöhter Schutzlosigkeit geraten. Dadurch wird die Anzeigeerstattung und die Mitwirkung an den Ermittlungen sowie an der Verfolgung des Verfahrens erschwert.

## VÖLKERRECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948
2. Genfer Konventionen von 1949 zum humanitären Völkerrecht und Protokoll II von 1979, gemeinsamer Artikel 3
3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966
4. Amerikanische Menschenrechtskonvention
5. Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch. Resolution 40/34-1985 der UN-Vollversammlung
6. Grundsätze für eine wirksame Verhütung und Untersuchung von außerlegalen, willkürlichen oder summarischen Hinrichtungen. Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates 1989-65
7. Handbuch über die wirksame Verhütung und Untersuchung von extralegalen, willkürlichen oder summarischen Hinrichtungen. Vereinte Nationen, 1991
8. Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 1998, Art. 8

## EMPFEHLUNGEN

### AN DIE KOLUMBIANISCHE REGIERUNG

#### Technisch-forensischer Bereich

1. Die Technische Ermittlungsbehörde (*Cuerpo Técnico de Investigaciones, CTI*) sollte in allen Fällen die Untersuchung des Tatortes und den Transport der Leiche übernehmen.
2. Unabhängige Gutachter sollten unter den gleichen Bedingungen wie die staatlichen Gutachter Zugang zu Beweisstücken und Berichten erhalten (Autopsie, Ballistik, Kleidungsstücke etc.).
3. Sämtliche Beweisstücke, die am Tatort gefunden werden, sollten unter ordnungsgemäßer Handhabung der Aufbewahrungskette sichergestellt werden.

4. Die forensischen Wissenschaftler sollten die Untersuchungen auf der Grundlage der internationalen Protokolle durchführen, so dass neben der Identifizierung mögliche Folterungen, unmenschliche bzw. entwürdigende Behandlungen oder das Vorliegen sexueller Gewalt festgestellt werden könnten.
5. Die Autopsieberichte und sonstigen Untersuchungen sollten die Methoden, die von den an der Leichenuntersuchung beteiligten Wissenschaftlern benutzt worden sind, dokumentieren sowie die Gründe für deren Einsatz darstellen.
6. Es sollte eine ordnungsgemäße Identifizierung der Opfer durch deren Angehörige ohne Einschränkungen oder Bedingungen sichergestellt werden.
7. Sämtliche Phasen des Verfahrens zur Identifizierung und Bestattung (insbesondere bei Opfern mit der Bezeichnung N.N.) sollten mit Hilfe von Fotos, Videoaufnahmen und schriftlichen Berichten ordnungsgemäß registriert werden. Hierzu sollten die Bemühungen verstärkt werden, damit die Leichen der Opfer vor ihrer Bestattung (als N.N.) in Einzelgräbern ordnungsgemäß identifiziert werden und somit alle Informationen über sie dokumentiert sind.
8. Leichen, die als N.N. bestattet worden sind, sollten nicht nach Ablauf einer Frist von vier Jahren in Massengräber verlegt werden, bevor nicht sämtliche Möglichkeiten zu ihrer Identifizierung ausgeschöpft worden sind.
9. Unmittelbar nach der Identifizierung der Person sollte der Totenschein ausgestellt werden, mit dem die Übergabe der Leiche an die Angehörigen gestattet wird.
10. In denjenigen Fällen, in denen Zweifel an der Todesursache bzw. der Identität des Opfers bestehen, sollte die Exhumierung ihrer sterblichen Überreste und deren Untersuchung genehmigt werden.
11. Jedes Departement sollte über ein eigenes Identifizierungsteam verfügen (Anthropologen, Zahnärzte etc.).
12. Die Identifizierungslabors sollten mit den notwendigen materiellen Ressourcen und dem erforderlichen Fachpersonal ausgestattet sein.

## **Prozessrechtlicher Bereich**

13. In sämtlichen Fällen, in denen der Verdacht auf außergerichtliche Hinrichtung besteht, sollte eine erschöpfende, unmittelbare und unparteiische Untersuchung durch die zuständigen Stellen gewährleistet werden.
14. Im Regelfall sollten bei einer möglichen außergerichtlichen Hinrichtung sämtliche Untersuchungen und Verfahren von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und nicht von der Militärjustiz übernommen werden. Dies sollte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Kolumbianischen Verfassungsgerichts sowie des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte geschehen.
15. Den Angehörigen der Opfer sollte der direkte Zugang zum Verfahren gestattet werden. Der Generalstaatsanwalt sollte eine Richtlinie an die beauftragten Staatsanwälte mit der Anweisung erlassen, dass sie den Angehörigen und ihren Rechtsvertretern Zugang zu den Ermittlungen erlauben.

16. Der Staat sollte gemäß den Grundsätzen der UNO zur Verhütung und Untersuchung außergerichtlicher Hinrichtungen Richtlinien erarbeiten und diese an alle zuständigen Stellen weitergeben.
17. Es sollten Dringlichkeitsbestimmungen für die Zuweisung des Falls an einen Staatsanwalt und die Eröffnung der Untersuchung bzw. die Anrufung des Garantierichters zur Beantragung der Vorverhandlungen eingeführt werden.
18. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Fristen für die Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen der militärischen und der ordentlichen Strafjustiz durch den Obersten Justizrat (*Consejo Superior de la Judicatura*) sollte sichergestellt werden.
19. In denjenigen Fällen, in denen die Staatsanwälte, die Opfer oder ihre Anwälte keine Sicherheitsgarantieren haben, sollte ihrer Bitte um Rückverweisung des Falles an die Menschenrechtsabteilung der Generalstaatsanwaltschaft stattgegeben werden.
20. Zumindest in jedem Departement Kolumbiens sollte es eine Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft für Fragen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts geben.
21. Die Rechtskraft, die bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. gegen die Menschenrechte Rechtsnachteile aufgrund des Ablaufs von Fristen impliziert, sollte entfallen und durch eine vorläufige Schließung des Falles ersetzt werden.
22. Im Rahmen von Disziplinarermittlungen sollten die mutmaßlichen Beteiligten an extralegalen, willkürlichen oder summarischen Hinrichtungen durch die für Disziplinarverfahren zuständige Disziplinarbehörde (*Procuraduría General de la Nación*) vorsorglich vom Dienst suspendiert werden.
23. Die personellen und materiellen Mittel des Innenministeriums für die Untersuchung und Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollten aufgestockt werden.

## **Bereich der Exekutive**

24. Das Verteidigungsministerium sollte sicherstellen, dass die Richtlinie 10-2007 ("Bekräftigung der Pflichten für zuständige Behörden zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Vermeidung von Morden an geschützten Personen") an alle Befehlsebenen der staatlichen Sicherheitskräfte ausgegeben und von ihnen umgesetzt wird.
25. Die Abschaffung von Anreizen für die Anzahl erzielter Todesopfer sollte sichergestellt werden, da hierdurch außergerichtliche Hinrichtungen angeregt werden können.
26. Die vom kolumbianischen Staat verfolgte Sicherheitspolitik sollte die von den Vereinten Nationen festgelegten Richtlinien für menschliche Sicherheit aufgreifen.
27. Diejenigen, die mutmaßlich an außergerichtlichen, willkürlichen oder summarischen Hinrichtungen beteiligt waren, sollten vom aktiven Dienst suspendiert werden, solange die Ermittlungen andauern.

28. Im offiziellen Diskurs sollten Maßnahmen für die Gerechtigkeit von Seiten der Angehörigen und der kolumbianischen Menschenrechtsorganisationen nicht mit der Strategie der Aufständischen gleichgesetzt werden.

## **AN DIE INTERNATIONALE STAATENGEMEINSCHAFT**

29. Die internationale Staatengemeinschaft sollte die Problematik der außergerichtlichen Hinrichtungen in ihrer ganzen Tragweite hervorheben und gegenüber der kolumbianischen Regierung auf der Umsetzung der von Menschenrechtsorganisationen abgegebenen Empfehlungen bestehen.
30. Die ausländischen Regierungen sollten die Militärhilfe für den kolumbianischen Staat an die Bedingung knüpfen, dass die außergerichtlichen Hinrichtungen ein Ende haben.

Bogotá, 10. Oktober 2007

### **Internationale Beobachter:**

Alexandra Huck (Deutschland), Enrique Santiago y Romero (Spanien), Françoise Escarpit (Frankreich), Ignacio Espinosa Casares (Spanien), José Martín y Pérez de Nanclares (Spanien), Juana María Balmaseda Ripero (Spanien), Karen Ramey Burns (USA), Lisa Haugaard (USA), Mauricio Valiente Ots (Spanien), Michael Peter David Ellman (Großbritannien), Rainer Huhle (Alemania), Rebecca Cox (Großbritannien) und Stefan Offeringer (Deutschland).

Kontakt: Coordinación Colombia Europa Estados Unidos. Telefon: (0057 1) 3375569 oder 3376197

Übersetzung: MISEREOR e.V.